

Familienrecht

Abschnitt 9
Eheverträge
Abschnitt 10
Lebenspartnerschaft

Eheverträge

- Das Gesetz lässt den Ehegatten weitgehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der vermögensrechtlichen Komponenten ihrer Ehe
 - Vereinbarungen im Güterrecht, § 1408 Abs. 1 BGB
 - Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, § 6 VersAusglG
 - Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt, § 1585c BGB

Form

- Eheverträge zum Güterstand bedürfen der notariellen Beurkundung, § 1410 BGB
- Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich vor Rechtskraft des Wertausgleichs bedürfen der notariellen Beurkundung, § 7 Abs. 1 VersAusglG
- Unterhaltsvereinbarungen vor Rechtskraft der Scheidung müssen notariell beurkundet werden, danach sind diese formfrei möglich, § 1585c S. 2 BGB

Regelungsinhalte Güterrecht

- Vereinbarung eines Vertragsgüterstandes, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft
- Vereinbarung der Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft, bspw:
 - Ausgleich nur für bestimmte Zeiträume
 - Höhenbegrenzungen
 - Quotenveränderungen
 - Herausnahme bestimmter Gegenstände
 - Ausgleich nur in speziellen Fällen Bsp. Scheidung
 - Zahlungsmodi

Regelungsinhalte im Versorgungsausgleich

- Ausschluss des VA
- Modifizierung
 - Bestimmte Zeiträume
 - Quotenveränderungen
 - Schuldrechtlicher Ausgleich statt ö-R
 - Herausnahme einzelner Versorgungsanwartschaften
 - Höhenbegrenzungen

Regelungsinhalte Unterhalt

- Ausschluss insgesamt oder in bestimmten Fällen
- Ausschluss bestimmter Tatbestände
- Höhenbegrenzungen
- Regelung des Maßes des Unterhalts
- Herausnahme bestimmter Einkunftsarten
- Regelungen zu Befristungen
- Regelungen zum Abschmelzen
- Definition bestimmter Tatbestände
- Regelung von Einsatzzeitpunkten

Inhalts- und Ausübungskontrolle

- Bis Mitte der 90er Jahre herrschte im Ehevertragsrecht praktisch volle Vertragsfreiheit
- Angestoßen durch Entscheidungen des BVerfG (FamRZ 2001, 343) wurde der Begriff der strukturellen Ungleichheit in das Ehevertragsrecht transportiert
- Wegweisend war dann die Entscheidung des BGH (FamRZ 2004, 601), die die sogenannte „Kernbereichslehre“ entwickelte. Mit dieser wurden ehevertragliche Regelungen generell der Inhalts- und Ausübungskontrolle unterstellt.

Kernbereichslehre

- Kernbereichslehre bedeutet, dass
 - Je zentraler eine gesetzliche Scheidungsfolge ist, desto intensiver hat die Prüfung der Berechtigung der Abbedingung zu erfolgen
 - Zum Kernbereich der Ehe gehörende Scheidungsfolgen können wirksam nur abbedungen werden, wenn der gesetzliche Zweck nicht tangiert wird oder der Wegfall kompensiert wird
 - Schlagwort mit geringer praktischer Bedeutung

Begriff der gerichtlichen Kontrolle

- Die Inhaltskontrolle (§ 138 BGB) überprüft, inwieweit eine vertragliche Regelung bei deren Abschluss durch die Lebensverhältnisse der Eheleute und das von diesen geplante Ehemodell gerechtfertigt ist. Diese kann zur Teil- oder Gesamtnichtigkeit führen.
- Die Ausübungskontrolle prüft, inwieweit eine vertragliche Regelung auch im Licht gegenüber dem Vertragsabschluss veränderter Umstände Bestand haben kann, der berechtigte Partner sich also auf diese berufen darf.
- Prüfungsmaßstab ist immer die Frage der Verteilung der ehebedingten Nachteile

Ehebedingte Nachteile

- Entscheidend für die Prüfung von Eheverträgen ist die Frage nach der möglichen Einseitigkeit der Verteilung ehebedingter Nachteile
- Ehebedingte Nachteile sind auf der Ehe beruhende Vermögens- oder Lebensplanungsnachteile wie bspw. die Aufgabe der Karriere für Kinder, das Unterlassen der Bildung einer eigenen Altersversorgung etc.
- Trägt ein Partner diese allein bzw. überwiegend allein und
 - war dies von Beginn an geplant (Ehevertrag passt nicht zum Ehemodell) dann droht die Inhaltskontrolle
 - Ist dies durch spätere Umstände eingetreten, bspw. zunächst nicht geplante Geburt von Kindern, droht die Ausübungskontrolle

§ 138 BGB

- Die Inhaltskontrolle macht den Ehevertrag ganz oder in Teilen von Beginn an nichtig.
- An sich bedarf es noch des subjektiven Elements des Ausnutzen einer Überlegenheitsposition. Anfänglich war Aufhänger denn auch die Schwangerschaft der Ehefrau, der Zuzug aus dem Ausland etc. Im Ergebnis wird dieses subjektive Element allerdings immer weiter zurück gedrängt, sodass allein das **objektive Vorliegen** faktisch **ungleicher Lastenverteilungen** zur Aberkennung der Wirksamkeit der Vertragsklausel führt.

Prüfung

- Vorliegen ehebedingter Nachteile
 - (+) Karriere- und Versorgungsunterbrechung wegen Kindesbetreuung
 - (+) Berufsaufgabe im Konsens wegen Ehe, regelmäßig aufgrund gesellschaftlicher Erwartungen oder familiärer Umstände (Pflege)
 - (+) Wegzug aus sozialem Umfeld, bspw. Zuzug aus dem Ausland,
 - (+) Erkrankung aufgrund Ehe, bspw. Pflege
 - (-) Einseitige Berufsaufgabeentscheidung
 - (-) Allgemeines Alters- oder Krankheitsrisiko
 - (-) Arbeitsmarktrisiko

Prüfung II

- Ungleiche Verteilung
 - Ein Partner betreut die Kinder, erhält aber weder nachehelichen Unterhalt noch Versorgungsausgleich, Inhaltskontrolle
 - Beide Partner teilen sich die Kinderbetreuung => Unterhaltsverzicht möglich
 - Es sind keine Kinder geplant => Totalverzicht
- Je kernbereichsnäher ein Verzichtselement, desto problematischer wird die ungleiche Lastentragung

Überblick Lebenspartnerschaft

- Lebenspartnerschaft: eingetragene Lebenspartnerschaft von Partnern gleichen Geschlechts
 - Einführung im Jahr 2001
 - Weitere Angleichung an die Ehe im Jahr 2004
- Unterschiede zur Ehe bestehen vor allem in Bereichen, die nur mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden können.

Inhalt (I)

- Eingehung der Lebenspartnerschaft
 - Persönliche, bei gleichzeitiger Anwesenheit abgegebene Erklärung (§ 1 Abs. 1 LPartG → § 1310 BGB)
 - Bestimmung der zuständigen Behörde wird den Ländern überlassen. (wg. Art. 84 Abs. 1 GG) in Bayern Notar
 - Verstöße gegen § 1 III (-> 1303, 1306, 1307 BGB) führen abweichend zur Ehe zur Nichtpartnerschaft!
- Namensrecht wie bei Eheleuten (§ 3 LPartG → § 1355 BGB)
- Verpflichtung „zur gemeinsamen Lebensgestaltung“ (§ 2 LPartG → § 1353 BGB)
 - Keine Pflicht zur Lebensgemeinschaft, keine Herstellungsklage -> faktisch kein Unterschied
 - Keine Regelung der Haushaltsführung (§ 1356 BGB), auch bei Ehe da konsensgebunden inhaltsleer!
 - § 1357 BGB (Schlüsselgewalt) gem. § 8 Abs. 2 LPartG

Inhalt (II)

- Unterhalt
 - Verpflichtung zum Unterhalt während und nach der Lebenspartnerschaft gem. §§ 5, 12 und 16 LPartG → §§ 1360a, 1360b, 1361, 1570–1581 BGB.
 - Aber: Kein Ehegattensplitting, keine Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen (§§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 32a Abs. 5 EStG wg. Artt. 105 Abs. 3, 106 Abs. 3 GG)

Inhalt (III)

- Güterrecht
 - §§ 7, 10 und 20 Abs. 3 LPartG – Regelung wie bei Eheleuten
 - Grundsätzlich Zugewinnngemeinschaft
 - Möglichkeit zur Vereinbarung anderer Güterstände nach §§ 1409 bis 1563 BGB und gem. § 20 Abs. 3 LPartG zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs
- „Aufhebung“ der Lebenspartnerschaft
 - Äquivalent zur Aufhebung der Ehe wegen Eheverböten, Form- und Willensmängeln und zur Scheidung
 - Das Gesetz kennt den Tatbestand des Scheiterns der Lebensgemeinschaft nicht (vgl. §§15 Abs. 2 LPartG und 1565 BGB). Im Ergebnis aber die gleichen Voraussetzungen

Abweichungen Lebenspartnerschaft gegenüber Ehe

- Ehepaare können gem. §§ 1741 Abs. 2 S. 2, 1754 ein Kind (grundsätzlich nur) gemeinsam annehmen.
- Den Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist eine solche Möglichkeit nicht eröffnet.
- Aber: Ein Lebenspartner kann – wie ein Ehegatte (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB) ein Kind des anderen Partners annehmen (Stiefkindadoption, § 9 Abs. 7 LPartG).
- Ansonsten ist nur die Adoption durch einen Partner mit Zustimmung des anderen möglich (§ 9 Abs. 6 LPartG).
 - Die Stiefkindadoption ist nur bei einem leiblichen Kind möglich (vgl. § 1742 BGB). Die gemeinsame Adoption kann also nicht dadurch ersetzt werden, dass zunächst ein Partner nach § 9 Abs. 6 adoptiert und dann der andere nach § 9 Abs. 7 LPartG.

Abweichungen im Steuerrecht

- Lebenspartnern steht kein Splittingtarif zur Verfügung
- Lebenspartner haben im ErbStG zwar Freibeträge wie der Ehegatte, sind aber trotzdem der Steuerklasse nach nicht Verwandte (Klasse III)